



Flugordnung des Luftsportverein e.V. 1970 Groß-Umstadt



Flugordnung

Diese Flugordnung regelt den Flugbetrieb mit Modellen auf dem Gelände des Luftsportverein e.V. 1970 Groß-Umstadt und ist Bestandteil des Erlaubnis-Bescheids des RP Darmstadt vom 07.07.2011.

Die Bestimmungen über Flugleiter und Flugbuch, Sicherheit und Lärmschutz gelten ebenfalls für Modelle, die nach §16 (1) LuftVO keiner Erlaubnis bedürfen.

1 Flugbetrieb

- 1.1 Der Flugbetrieb ist nur Mitgliedern des Luftsportverein e.V. 1970 Groß-Umstadt gestattet. Gastflieger haben die Möglichkeit, eine Tagesmitgliedschaft zu erwerben. Sie dürfen nur bei Anwesenheit eines aktiven Vereinsmitglieds am Flugbetrieb teilnehmen. Sie müssen einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen und mit den Bestimmungen dieser Flugordnung vertraut sein. Dies ist auf der Tagesmitgliedschaft zu bestätigen.
- 1.2 Die Aufstiegszeit ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Es gelten Einschränkungen für Modelle mit Verbrennungsmotoren (Kolbenmotoren und Turbinenantrieb). Diese sind im Abschnitt 4 (Lärmschutzbedingungen) geregelt.
- 1.3 Der Flugbetrieb ist mit folgenden Modellen gestattet:
 - Modelle unter 5 kg Abfluggewicht, die nach §16 (1) LuftVO keiner Erlaubnis bedürfen.
 - Erlaubnispflichtige Modelle bis zu 25 kg Abfluggewicht.
- 1.4 Der Flugbetrieb darf nur im dafür vorgesehenen Flugsektor der Aufstiegserlaubnis erfolgen.

2 Flugleiter und Modellflugbuch

- 2.1 Modellflugbetrieb ist grundsätzlich nur unter Aufsicht eines Flugleiters gestattet. Sein Standort ist in Süd-Ost Ecke bei den Piloten. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Der Flugleiter selbst, darf während der Ausübung seines Dienstes, kein Modell steuern. Er ist für die Führung des Modellflugbuchs verantwortlich und bestätigt die Einträge mit seiner Unterschrift. Wenn er seine Aufgaben, z.B. bei starkem Flugbetrieb, nicht alleine bewältigen kann, kann er zu seiner Unterstützung Hilfskräfte benennen. Den Anweisungen des Flugleiters ist unverzüglich und widerspruchslos Folge zu leisten. Der Flugleiter hat bei Nichtbeachtung der Vorschriften oder Anweisungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, z.B. Ermahnung, Aussprechen eines Flugverbotes oder Meldung an den Vorstand. Diese Maßnahmen sind im Modellflugbuch zu dokumentieren.

Bei geringem Flugbetrieb (weniger als 3 Modelle gleichzeitig in der Luft) kann auf den Einsatz eines Flugleiters verzichtet werden. Die Erlaubnis zum Fliegen ohne Flugleiter gilt nur für Piloten, die an einer Flugleiterschulung teilgenommen oder den Erhalt der Flugleiterbelehrung bestätigt haben. Ist kein Flugleiter erforderlich, nehmen die Modellpiloten die Eintragungen im Modellflugbuch selbst vor.



Flugordnung des Luftsportverein e.V. 1970 Groß-Umstadt



Im Modellflugbuch sind die zeitliche Übernahme und Abgabe des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Piloten, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart der von ihnen betriebenen Modelle festzuhalten.

Die Eintragungen im Modellflugbuch haben für jedes Modell zu erfolgen. Außerdem müssen besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

2.2 Bestellung des Flugleiters.

Die anwesenden Piloten einigen sich darauf, wer den Dienst des Flugleiters übernimmt. Falls keine Einigung erfolgt, wird das dritte am Modellflugplatz anwesende aktive Mitglied automatisch zum ersten Flugleiter des jeweiligen Tages. Da bei geringem Flugbetrieb auf den Einsatz eines Flugleiters verzichtet werden kann, braucht der Dienst erst mit gleichzeitiger Inbetriebnahme von drei Modellen angetreten werden. Will der Flugleiter ebenfalls am Flugbetrieb teilnehmen, ist ein zweiter Flugleiter im Modellflugbuch einzutragen der während der Flugzeiten des ersten Flugleiters dessen Dienst übernimmt. Der bzw. die Flugleiter haben während des Dienstes eine Armbinde mit der Aufschrift „Flugleiter“ zu tragen.

Mit der Eintragung als Pilot im Modellflugbuch erklärt sich jedes Vereinsmitglied mit Flugleiterschulung bzw. Flugleiterbelehrung bereit, bei Bedarf den Flugleiterdienst zu übernehmen. Der Vorstand behält sich die Möglichkeit vor, Flugleiter einzuteilen.

3 Sicherheit

- 3.1 Unter Alkoholeinfluss (es gilt die 0,0 Promille-Grenze) oder nach Einnahme von Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit einschränken, ist die Teilnahme am Flugbetrieb verboten. Dies gilt für Piloten und Flugleiter.
- 3.2 Beim Flugbetrieb muss eine Person, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder einer Ausbildung in erster Hilfe teilgenommen hat, anwesend sein.
- 3.3 Vor Beginn des Flugbetriebes sind grundsätzlich die Sicherheitsnetze zu installieren und der Windsack aufzustellen.
- 3.4 Vor Inbetriebnahme der Steuerung ist an der Frequenztafel ein Frequenzschild mit der Kanalnummer und dem Namen des Piloten an der entsprechenden Stelle aufzuhängen. Autoschlüssel etc. sind kein Ersatz für ein Frequenzschild.
Bei bereits belegtem Kanal, müssen sich die Piloten absprechen wer wann fliegt.
Nach Beendigung des Flugbetriebes ist das Frequenzschild unverzüglich zu entfernen. Bei Anlagen, bei denen systembedingt keine Gleichkanalstörung möglich ist (2,4 GHz. Anlagen), entfällt das Aufhängen des Frequenzschildes. Piloten die ihre Steuerung verantwortungslos in Betrieb setzen, sind für die Folgen selbst verantwortlich.
- 3.5 Die Steuerstelle ist in der Süd-Ost Ecke des Fluggeländes einzurichten. Piloten mit in der Luft befindlichen Modellen haben sich dort aufzuhalten.



Flugordnung des Luftsportverein e.V. 1970 Groß-Umstadt



- 3.6 Nur Flugmodelle, die in allen Funktionen einwandfrei funktionieren, dürfen betrieben werden.
- 3.7 Der gleichzeitige Betrieb von Modellen mit Turbinenantrieb und anderen Modellen ist nicht gestattet.
- 3.8 Beim Betrieb von Modellen mit Turbinenantrieb, hat der Pilot einen geeigneten und einsatzfähigen Feuerlöscher (z.B. CO₂-Löscher) bereitzuhalten.
- 3.9 Bei Starts und Landungen ist das Fluggelände von allen Personen freizuhalten und der asphaltierte Weg zu sichern. Jeder Pilot hat seine Starts durch den Ausruf „Achtung Start“ bzw. Landungen durch den Ausruf „Achtung Landung“ anzukündigen. Starts und Landungen dürfen nur bei Sicherung des asphaltierten Weges durchgeführt werden. Vorrang haben landende vor startenden Modellen, Segel- vor Motormodellen. Modelle mit technischen Problemen, z.B. Motorausfall haben Vorrang vor allen anderen Modellen.
- 3.10 Sind landwirtschaftliche Arbeiter oder Maschinen im Start- oder Landebereich, ist der Flugbetrieb einzustellen.
- 3.11 Über Wegen ist eine Mindestflughöhe von 25 Metern über Grund einzuhalten. Wege dürfen bei Starts und Landungen tiefer überflogen werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass sich auf einer Breite von 25 Metern keine Personen oder Fahrzeuge darauf befinden.
- 3.12 Modelle mit Verbrennungsmotor, deren Motor im Vorbereitungsraum angelassen wird, sind mit geeigneten Mitteln (z.B. Festbinden) gegen wegrollen zu sichern und müssen während des Rollens aus dem Vorbereitungsraum an der Hand geführt werden. Das Zurückrollen mit laufendem Motor nach der Landung in den Vorbereitungsraum ist nicht gestattet.
- 3.13 Das Anfliegen von Personen oder Tieren sowie ein für Dritte gefährliches Fliegen, insbesondere das Überfliegen des Vorbereitungsraums und der Parkplätze, sind strengstens verboten.
- 3.14 Verloren gegangene Teile oder Teile abgestürzter Modelle sind vom Modellflugplatz und den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sorgfältig zu entfernen. Beim Betanken der Modelle ist sorgfältig darauf zu achten, dass kein Kraftstoff ins Erdreich gelangt.
- 3.15 Das Einlaufen lassen von Verbrennungsmotoren auf dem Fluggelände ist nicht gestattet.
- 3.16 Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinengetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls befinden und es dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.
- 3.17 Im Modellflug unerfahrene Personen dürfen kein Modell ohne die Mithilfe eines erfahrenen Vereinsmitglieds betreiben.



Flugordnung des Luftsportverein e.V. 1970 Groß-Umstadt



3.18 Wer als letzter Modellflugpilot das Modellfluggelände verlässt, hat die unter Punkt 3.3 genannten Auflagen (Netz, Schilder) wieder zu beseitigen und den Platz in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.

4 Lärmschutzbestimmungen

4.1 Der Flugbetrieb darf täglich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang stattfinden. Flugmodelle mit Verbrennungsantrieb nach Sonnenauf- bis Sonnenuntergang nur während der folgenden Zeiten:

An Werktagen	von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
An Sonn- und Feiertagen	von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr

4.2 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor oder Turbinenantrieb müssen über einen Lärmpass mit mindestens den folgenden Angaben verfügen:

- Bezeichnung des Modells
- Art des Modells
- Material, Blattzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden
- Verwendeter Schalldämpfer
- Ermittelte Messwerte
- Verantwortlicher Messbeauftragter

Der maximale Schalldruckpegel darf folgende Werte nicht überschreiten:

beim Betrieb von Modellen mit Kolbenmotor:

- Bei gleichzeitigem Betrieb von 1 Flugmodell 78 db(A)/25 Meter
- Bei gleichzeitigem Betrieb von 2 Flugmodellen 75 db(A)/25 Meter
- Bei gleichzeitigem Betrieb von 3 Flugmodellen 73 db(A)/25 Meter

beim Betrieb von Modellen mit Turbinenstrahltriebwerk:

- Bei gleichzeitigem Betrieb von 1 Flugmodell 88 db(A)/25 Meter
- Bei gleichzeitigem Betrieb von 2 Flugmodellen 85 db(A)/25 Meter

5 Haftung

- 5.1 Das Betreten und die Benutzung des Modellfluggeländes erfolgen auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder.
- 5.2 Der Luftsportverein e.V. 1970 Groß-Umstadt übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch die Benutzung des Platzes entstehen.

Groß-Umstadt, 02. April 2013
Anlage: Skizze Modellflugsektor

Luftsportverein e.V. 1970 Groß-Umstadt


Dirk Mühlhahn, 1. Vorsitzender

Vorstehende Flugordnung zum Erlaubnisbescheid vom 07.07.2011, III 33.3 - 66m 08/05 Groß-Umstadt, wird genehmigt!

Darmstadt, den 8. Mai 2013

Regierungspräsidium Darmstadt

Im Auftrag


Thomas Glöck

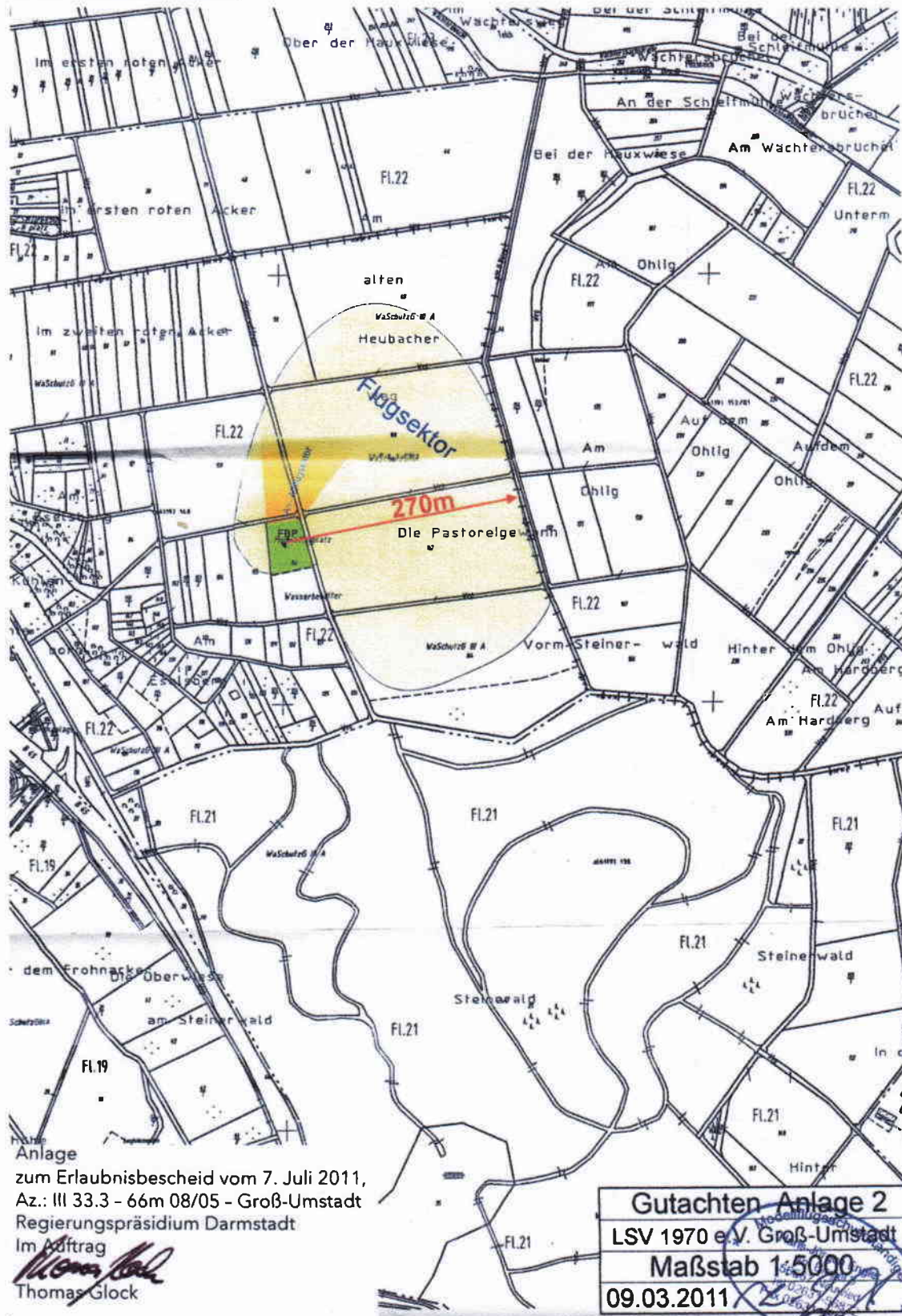




Flugordnung des Luftsportverein e.V. 1970 Groß-Umstadt



Skizze Modellflugsektor:



Anlage
zum Erlaubnisbescheid vom 7. Juli 2011,
Az.: III 33.3 - 66m 08/05 - Groß-Umstadt
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag
Thomas Glock
Thomas Glock

Gutachten Anlage 2
LSV 1970 e.V. Groß-Umstadt
Maßstab 1:5000
09.03.2011